Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 82a IO Entlohnung bei Sanierungsplan

IO - Insolvenzordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Bei Annahme eines Sanierungsplans beträgt die Entlohnung des Insolvenzverwalters in der Regel 3 000 Euro zuzüglich

von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlichen Betrags	4%,
von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro	3%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro	2%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1%.

1. (2)Wurden auch Erlöse im Sinn des § 82 erzielt, so gebührt dem Insolvenzverwalter auch eine Entlohnung nach § 82. Die Mindestentlohnung nach § 82 Abs. 1 steht ihm jedoch nicht zu.

In Kraft seit 26.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at